



Sperrung Theodor-Heuss-Straße

Wegen Fortschritts bei den Straßenbauarbeiten muss die Kreuzung Theodor-Heuss-Straße/Kernstraße vom 21.08. bis 28.08.2014 für den Verkehr gesperrt werden. Der Anliegerverkehr der Franz-Josef-Strauß-Straße wird mit Einschränkungen aufrechterhalten.

Die Umleitung erfolgt über die Kloster-Ebrach-Straße bzw. über die Dianastraße.

Schwabach, 20.08.2014

Knut Engelbrecht
Rechtsreferent

Bartholomäimarkt am 25. August 2014

Am Montag, 25. August 2014, findet in der Fußgängerzone der Bartholomäimarkt statt.

Schwabach, 13.08.2014

Knut Engelbrecht
Rechtsreferent

III. Vierteljahresrate 2014 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben

Am 15.08.2014 war die III. Vierteljahresrate 2014 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Fortsetzung auf nächster Seite

Fortsetzung von Seite 1

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.Schwabach.de/OnlineService/Formulare der Stadt Schwabach/Kassenwesen abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstücks auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz).

Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Schwabach; 15.01.2014
I.V.

Spahic
Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH Änderung der Preise für Fernwärmeversorgung von Tarifkunden

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 wird die Stadtwerke Schwabach GmbH ihre Fernwärmepreise auf Grundlage des § 4 der „Preisbedingungen für Tarifkunden“ (automatische Preisanpassung) anpassen. Das neue Preisblatt liegt im Kundenzentrum der

Stadtwerke Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach

zur Einsichtnahme aus und kann außerdem auf der Homepage unseres Unternehmens (<https://www.stadtwerke-schwabach.de/fernwaerme/preise/>) kostenlos heruntergeladen werden.

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums sind die folgenden:

- Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 16:30 Uhr
- Donnerstag von 07:00 bis 18:00 Uhr
- Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr

Schwabach, den 19.08.2014

Winfried Klinger
Geschäftsführer
Stadtwerke Schwabach GmbH

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 24 WE (Haus 1)
auf dem Anwesen Königstr., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 43
durch Herrn Alexander Brochier, Marthastr. 16, 90482 Nürnberg**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 18.08.2014, BV-Nr. 246/ 2014 wurde Herr Alexander Brochier, Marthastr. 16, 90482 Nürnberg die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 22.08.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do, 08:00 bis 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-550 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8, Zimmer 20, eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Schwabach, 19.08.2014

I.A. Thomas Sturm
Technischer Rat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 WE (Haus 2) und Tiefgarage
auf dem Anwesen Südliche Mauerstr., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 43 + 45/2 + 46/1
durch Herrn Alexander Brochier, Marthastr. 16, 90482 Nürnberg**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 15.08.2014, BV-Nr. 247/2014 wurde Herr Alexander Brochier, Marthastr. 16, 90482 Nürnberg die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 22.08.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do, 08:00 bis 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-550 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8, Zimmer 20, eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Schwabach, 19.08.2014

I.A. Thomas Sturm
Technischer Rat